

## Zucht- und Körreglement (ZKR)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Barbet Club Schweiz (BCS) zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der SKG.

Zusätzlich zum ZKR des BCS gibt es folgende Ausführungsbestimmungen und separate Anhänge:

- Wesensprüfung (WP)
- Aufzucht
- Gebührenliste
- FCI-Standard Barbet Nr. 105

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Grundlage**
- 3. Körbestimmungen**
  - 3.1 Zweck der Ankörung
  - 3.2 Zulassung zur Ankörung
  - 3.3 Ankörung
  - 3.4 Bedingungen für die Ankörung
  - 3.5 Dauer der Zuchtzulassung
  - 3.6 Abkörung
- 4. Zuchtbestimmungen**
  - 4.1 Paarung
  - 4.2 Paarungsvorschrift
  - 4.3 Pflichten des Eigentümers eines angekörnten Zuchtrüden
  - 4.4 Pflichten des Eigentümers einer angekörnten Zuchthündin
  - 4.5 Wurf
  - 4.6 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen
  - 4.7 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
  - 4.8 Kennzeichnung der Welpen
  - 4.9 Administrative Verpflichtungen
- 5. Organisation**
  - 5.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)
  - 5.2 Aufgaben der ZKK
  - 5.3 Besondere Aufgaben des Zuchtwartes
  - 5.4 Zuchtstätten-Kontrolleure
  - 5.5 Gebühren
  - 5.6 Strafbestimmungen
  - 5.7 Rekurse
  - 5.8 Ausnahmebestimmungen
  - 5.9 Änderungen des Zucht- und Körreglementes
- 6. Schlussbestimmungen**

## **1. Einleitung**

Dieses Reglement bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Barbet in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassestandard Nr. 105.

## **2. Grundlage**

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Barbets mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragsreglement“ (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2 Diese ergänzenden Zuchtbestimmungen, genannt Zucht- und Körreglement, sind für alle Züchter mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Barbet verbindlich, unabhängig davon, ob sie dem BCS als Mitglied angehören oder nicht.

## **3. Körbestimmungen**

### **3.1 Zweck der Ankörung**

- 3.1.2 Die in der Schweiz stehenden, zur Zucht vorgesehenen Barbets müssen vorgängig durch den BCS angekört, d.h. auf ihre Eignung als Zuchttier geprüft werden.
- 3.1.3 Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ankörung obliegt dem Vorstand des BCS. Der Zuchtwart oder sein Stellvertreter organisiert die Durchführung der Ankörung.
- 3.1.4 Der Vorstand erlässt für die Durchführung der Ankörung die Ausführungsbestimmungen, welche durch die GV des BCS genehmigt werden müssen. Der Vorstand setzt die jeweils amtierenden Richter ein (Wesen und Formwert).
- 3.1.5 Es findet jährlich mindestens 1 Ankörung statt.
- 3.1.6 Die Ankörung wird mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der mitzubringenden Unterlagen in den offiziellen Publikations-Organen der SKG „HUNDE“ und „Cynologie Romande“, ausgeschrieben.
- 3.1.7 Einzelankörungen ausserhalb der offiziellen Daten werden nicht durchgeführt.

### **3.2 Zulassung zur Ankörung**

- 3.2.1 Der Hund muss im SHSB eingetragen sein (Importhunde). Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 3.2.2 Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden, hitzige Hündinnen können am Ende der Prüfung beurteilt werden. Vorherige Absprache mit dem Zuchtwart ist jedoch unerlässlich.
- 3.2.3 Das Mindestalter für die Wesensprüfung (WP) und die Formwertbeurteilung (FWB) ist 15 Monate.
- 3.2.4 Der Hund muss in der Regel vor der Anmeldung zur FWB auf Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) geröntgt sein und darf höchstens HD-Grad A oder B und ED-Grad 0 oder 1 aufweisen.

Das HD/ED-Röntgen kann von jedem dazu eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden, die Auswertung hat jedoch durch die Tierspitäler Bern oder Zürich zu erfolgen.

Zum Röntgen muss der Hund mindestens 15 Monate alt sein.



### **3.4 Bedingungen für die Ankörnung**

3.4.1 Angekört werden Hunde, welche die WP und die FWB bestanden haben und folgende HD/ED-Vorschriften erfüllen:

HD Stufe A oder B      ED Stufe 0 oder 1

Bei Importhunden wird ein HD-Attest, ausgestellt nach den Normen der FCI, von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes anerkannt.

3.4.2 Nicht angekört werden Hunde, welche die WP oder die FWB nicht bestanden haben.

Zuchtausschliessend sind:

1. Gesundheit:
  - HD mehr als Grad B
  - ED mehr als 1
  - Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Defekte, die vererbt werden können (z.B. Epilepsie usw.)
2. Wesen:
  - Aggressiv und/oder übermässig scheu
  - Schuss-Scheuheit
3. Formwert:
  - Ein Formwert, der der Mindest-Formwertnote „sehr gut“ nicht zu genügen vermag
  - Vor- und Rückbiss
  - Kryptorchismus, ein- oder beidseitig

Das komplette Gebiss ist und bleibt ein wichtiges Ziel der Zucht.

Toleriert wird das Fehlen von folgenden Zähnen:

- Prämolaren P1+P2 unten und oben, jedoch nicht nebeneinander oder übereinander. Es dürfen jedoch höchstens 2 Prämolaren (P1, P2) fehlen.
- Molaren M3
- Im ganzen Gebiss dürfen insgesamt höchstens 3 Zähne fehlen.

### **3.5 Dauer der Zuchtzulassung**

Die Hunde werden grundsätzlich auf Lebenszeit angekört, vorbehalten bleiben Art. 3.6 sowie Art. 4.4.2.

### **3.6 Abkörnung**

Hunde, welche nachgewiesenermassen Wesensfehler oder Krankheiten vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zucht- und Körkommission wieder von der Zucht ausgeschlossen (abgekört) werden.

Die Zuchtkommission kann vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart mitzuteilen wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Die Abkörnung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Der Eigentümer eines abgekörten Hundes ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Originalurkunde zuzustellen.

#### **4. Zuchtbestimmungen**

Grundsätzlich darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden. Nachkommen von nicht angehörten Elterntieren erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen.

Ausnahme

Tragend importierte Hündinnen brauchen für den ersten Wurf keine Ankörung. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Der Züchter ist jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, die übrigen Bestimmungen dieses Zucht- und Körreglementes einzuhalten. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des BCS bestehen.

Pro Züchter darf nur 1 x eine tragende Hündin importiert werden. Für weitere tragend importierte Hündinnen muss vorgängig die Bewilligung der ZKK eingeholt werden.

Aufzucht und Haltungsbedingungen haben den Ausführungen zum Zucht- und Körreglement „Aufzucht“ des BCS zu entsprechen.

#### **4.1 Paarung**

- 4.1.2 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ geregelt.
- 4.1.3 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den BCS zu vergewissern (Vorweisung der Abstammungsurkunde mit Körpermerk des Zuchtwartes).
- 4.1.4 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen ist. Ein ausländischer Deckrüde muss HD A (HD-frei) oder HD B (HD Übergang) aufweisen. Der Eigentümer der Hündin hat sich das Original-HD-Attest vor der Paarung vorlegen zu lassen.
- 4.1.5 Rüden, die nach nicht bestandener BCS-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen für in der Schweiz stehende Hündinnen nicht als Zuchtpartner verwendet werden. Hündinnen, welche nach nicht bestandener BCS-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht tragend reimportiert werden.
- 4.1.6 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

#### **4.2 Paarungsvorschrift**

- 4.2.1 Beide Elternteile müssen HD Stufe A oder B und ED Stufe 0 oder 1 ausweisen. Falls möglich, sollte auch von ausländischen Deckrüden ein ED-Zeugnis vorliegen.
- 4.2.2 In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin, kann die ZKK einen Wurf zwischen einem Hund mit HD A und einem Hund mit HD C bewilligen. Die Auswahl des Zuchtpartners muss von der ZKK bewilligt werden.
- 4.2.3 Für den gleichen Hund wird maximal eine zweite Ausnahmegewilligung erteilt, wenn 50% der Nachkommen auf HD geröntgt wurden. Mindestens 75% müssen HD A oder HD B aufweisen. Es dürfen keine schweren HD-Fälle (HD D und HD E) auftreten. Der Entscheid der ZKK ist bindend.

#### **4.3 Pflichten des Eigentümers eines anerkannten Zuchtrüden**

Der Eigentümer eines anerkannten Zuchtrüden ist für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

- 4.3.1 Er ist verpflichtet, seinen Rüden nur anerkannten, gesunden und im Sinne von Art. 4.4.1 und 4.4.2. zuchtfähigen Hündinnen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.2 Steht die zu deckende Hündin im Ausland, muss sie eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landes erfüllen.

#### **4.4 Pflichten des Eigentümers einer anerkannten Zuchthündin**

Der Eigentümer einer Zuchthündin ist für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

- 4.4.1 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen beträgt 18 Monate (Deckdatum) und setzt eine bestandene Ankorung voraus.
- 4.4.2 Eine Hündin darf höchstens bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres gedeckt werden. Das Belegen einer älteren, gesunden und vitalen Hündin kann ausnahmsweise durch die Zucht- und Körkommission für einen zusätzlichen Wurf bewilligt werden.

Der Züchter hat ein entsprechendes, schriftlich begründetes Gesuch mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart des BCS einzureichen.

Die Zuchtverwendung einer Hündin nach dem vollendeten 9. Lebensjahr/9. Geburtstag (Deckdatum) ist nicht zulässig (ZER, Art. 11.9).

- 4.4.3 Die Hündin darf in der gleichen Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden.
- 4.4.4 Der Züchter hat eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) innert 5 Tagen dem Zuchtwart des BCS zuzustellen.

#### **4.5 Wurf**

- 4.5.1 Im Zeitraum von 2 Kalenderjahren dürfen pro Hündin 2 Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

Können von einem Wurf keine oder höchstens 2 Welpen aufgezogen werden, kann von der ZKK als Ausnahme ein dritter Wurf in 2 Kalenderjahren bewilligt werden. Der Züchter hat ein begründetes Gesuch mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart des BCS einzureichen. Der dritte Wurf wird für das kommende Jahr angerechnet.

- 4.5.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (ZER, Art. 11.13).
- 4.5.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- 4.5.4 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:
  - Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
  - Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 4.5.5 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten die folgenden Bestimmungen:
  - Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Barbet entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

- Die Anforderungen an die Zuchtstätte gemäss den Ausführungsbestimmungen „Aufzucht“ sind auch für den Ammenplatz einzuhalten.

- Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei die Welpen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen dürfen.

- Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

- Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

- Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinär-medizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

4.5.6 Bei mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

4.5.7 Jeder Wurf ist innert 3 Tagen schriftlich dem Zuchtwart zu melden.

4.5.8 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig einzeln zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung, nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, abgegeben werden. Abstammungsurkunde und Impfzeugnis sind dem neuen Eigentümer unentgeltlich zu übergeben.

#### **4.6 Haltung- und Aufzuchtbedingungen**

4.6.1 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.

4.6.2 Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

4.6.3 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein,

den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe:

- Unterkunft 10 m<sup>2</sup>
- Auslauf 40 m<sup>2</sup>

4.6.4 Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

4.6.5 Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

#### **4.7. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle**

4.7.1 Bei Neuzüchtern (betrifft auch langjährige Züchter anderer Rassen) oder bei Verlegung der Zuchtstätte an einen anderen Ort (Umzug), muss die Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder einen Beauftragten kontrolliert werden, bevor eine Hündin belegt werden darf. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

4.7.2 Nach der 7. Woche ab dem Wurfdatum wird durch den Zuchtwart oder seinen Beauftragten die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen erfolgt in den ersten 3 Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle (gegebenenfalls auch des Ammenplatzes).

In begründeten Fällen sind zusätzliche Kontrollen möglich (auch unangemeldet).

4.7.3 Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzucht der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert (gemäss Ausführungsbestimmungen „Aufzucht“).

4.7.4 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

4.7.5 Beanstandungen hinsichtlich Haltings- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten.

Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und nötigenfalls nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch Zuchtstättenkontrolleure der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

#### **4.8 Kennzeichnung der Welpen**

Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochip ist obligatorisch. Sie hat rechtzeitig vor der Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen.

Das Implantieren des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Die Nummer wird beim ANIS registriert.

Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip und über die Registrierung beim ANIS zu informieren und ihnen die ANIS-Formulare auszuhändigen.

Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird vom BCS bei Ankörungen zur Verfügung gestellt.

#### **4.9. Administrative Verpflichtungen**

##### 4.9.1 Des Züchters:

- Meldung der Belegung an den Zuchtwart innert 5 Tagen.
- Meldung jedes Wurfes an den Zuchtwart innert 3 Tagen.

Innert 4 Wochen sind dem Zuchtwart des BCS folgende Unterlagen zuzustellen:

- Offizielle Wurfmeldung der SKG (Original und eine Kopie)
- Deckbescheinigung (Original)
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original)
- Bei ausländischen Vaterrüden:
  - Kopie der Abstammungsurkunde
  - Kopie des HD-Attestes
  - Gegebenenfalls eine Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Lande.
- Mitgliederkarte einer SKG-Sektion, sofern der Züchter nicht Mitglied des BCS ist und er reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht.
- Formular SKG „Meldung der neuen Eigentümer“, sofern solche schon bekannt sind.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung und/oder Berichtigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

##### 4.9.2 Allgemeines

Der Züchter ist verantwortlich, dass alle neuen Eigentümer der Welpen von der Stammbuchverwaltung der SKG registriert und auf den Abstammungsurkunden eingetragen werden. Er hat zu diesem Zweck die Abstammungsurkunden der Welpen, deren Eigentümer zur Zeit der Wurfmeldung noch nicht bekannt waren, nachträglich noch einmal mit Angabe der genauen Namen und Adressen der Stammbuchverwaltung der SKG zuzustellen.

##### 4.9.3 Des Rasseklubs:

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift.

Bei Würfen über 8 Welpen legt er der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten- und Wurfkontrollberichtes z.H. der Stammbuchverwaltung bei.

- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die zur Zucht zugelassenen (angekörten) und die nachträglich wieder ausgeschlossenen (abgekörten) Hunde der Stammbuchverwaltung mittels der speziellen Meldekarte laufend zu melden.

##### 4.9.4 Für jeden neu angekörteten Hund werden auf der Meldekarte bereits feststehende Zusatzangaben vermerkt:

- HD/ED-Grad
- Bestandene Gebrauchshundeprüfungen
- Ausstellungsergebnisse

Diese Angaben erscheinen in den Abstammungsurkunden allfälliger Nachkommen des betreffenden Hundes.

Nachträgliche mit AKZ bestandene Gebrauchshundeprüfungen angekörteter Hunde sind dem Zuchtwart vom Eigentümer unter Beilage einer Kopie des Leistungsheftes oder der Prüfungssouche laufend zu melden, damit dieser sie an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleiten kann.

## **5. Organisation**

### **5.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)**

Die ZKK ist eine ständige Kommission. Sie ist dem Vorstand unterstellt und setzt sich aus 5 BCS-Mitgliedern zusammen.

- Zuchtwart als Präsident der ZKK
- 4 Mitglieder des BCS die nicht im Vorstand Einsitz haben

Sollte eine Person mit diesen Voraussetzungen nicht zur Verfügung stehen, kann sie durch ein anderes, von der GV gewähltes, entsprechend qualifiziertes BCS-Mitglied ersetzt werden.

Ausser dem Zuchtwart dürfen keine Vorstandsmitglieder gleichzeitig der ZKK angehören. Der Präsident des BCS kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZKK teilnehmen. Ausnahmen werden durch die GV bestimmt.

Die Mitglieder der ZKK werden durch die GV gewählt.

Das Wahlprozedere ist in den Statuten des BCS geregelt.

### **5.2 Aufgaben der ZKK**

- Vollzug des ZER, des Zucht- und Körreglementes des BCS sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen
- Überwachen des Zuchtgeschehens
- Bearbeitung von allgemeinen Zuchtfragen als beratendes Organ des Vorstandes und Antragstellung an den Vorstand, bzw. an die GV des BCS
- Behandlung von Gesuchen
- Behandlung von Abkörungen gemäss Art. 3.6
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 5.7
- Beratung der Züchter
- Rekrutierung von Zuchtstätten- und Wurf-Kontrolleuren
- Fachgerechte Ausbildung der Anwärter (Kontrolleure)
- Rekrutierung von Wesensrichtern bzw. –anwärtern (fachgerechte Ausbildung durch den BCS)

### **5.3 Besondere Aufgaben des Zuchtwartes**

- Organisation und Leitung von Ankörungen
- Aufbieten der Helfer im Rahmen der Ankörung
- Leitung der ZKK
- Kontrollführung über die an- und abgekörten Tiere
- Abfassung eines Jahresberichtes über das Zuchtgeschehen z.Hd. der GV
- Organisation und Durchführung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Administrativer Verkehr mit der Stammbuchverwaltung der SKG
- Eintragung von Vermerken zur Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde
- Kontaktstelle für Züchter und SKG im administrativen Bereich der Zucht
- Einberufung und Organisation von Züchtertägungen
- Zu den vorerwähnten Aufgaben kann der Zucht-Sekretär beigezogen werden

### **5.4 Zuchtstätten-Kontrolleure**

Zuchtstätten-Kontrolleure werden vom Zuchtwart vertretungsweise für Wurf- und Zuchtstättenkontrollen eingesetzt.

Zu Kontrolleuren und Zuchtberatern können Personen ernannt werden, die sich durch die Aufzucht von mindestens 3 Würfen (besser bis 5 Würfe) oder ausnahmsweise auch durch anderweitig erworbene Fachkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Zucht, Aufzucht, Hundehaltung usw. ausweisen können. Ausnahmen werden durch die GV bestimmt.

Die Ernennung geschieht auf Antrag der ZKK an den Vorstand des BCS durch die GV.

Der Zuchtwart hat in den Ausstand zu treten, wenn eigene Hunde (Hündin oder Rüde) beteiligt sind oder bei Würfen von Hündinnen, die aus seinem Zwinger stammen und im Zuchtrecht abgegeben wurden, unbesehen über den Standort der Hündin.

## 5.5 Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Pro Wurf (Inserate, Zuchtlisten, Porto usw.)
- Pro Welpen (Inserate, Zuchtlisten, Porto usw.)
  
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- Zusätzliche Kontrollen bei Würfen über 8 Welpen
- Nachkontrollen (z.B. bei Beanstandungen)
  
- Wesensprüfung (WP)
- Formwertbeurteilung (FWB)
- Junghundebegutachtung
  
- Die Höhe der Gebühren wird auf Antrag des Vorstandes des BCS durch die GV BCS festgelegt.
  
- Nichtmitglieder bezahlen für alle Dienstleistungen des BCS die doppelten Gebühren.

## 5.6 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Zucht- und Körreglement und/oder gegen das ZER haben Sanktionen zur Folge. Diese können gemäss Art. 15 des ZER auf Antrag des Vorstandes des BCS durch den ZV der SKG verfügt werden.

## 5.7 Rekurse

5.7.1 Gegen Entscheide der Wesens- und Formwertrichter kann der Eigentümer des betroffenen Hundes bei der Zucht- und Körkommission (ZKK) innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird

5.7.2 Werden Rekurse gegen negative Entscheide der Wesens- und Formwertrichter eingereicht, kann der Hund noch einmal zur Neu beurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter (anlässlich einer regulären Ankörung) aufgeboden werden. Der erste Richter wird als Beobachter eingeladen.

Die ZKK entscheidet unter Einbezug des ersten und zweiten Richterurteils und der Rekursbegründung endgültig.

5.7.3 Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission (z.B. Abkörung) kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Vorstand des BCS innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Der Entscheid des Vorstandes des BCS ist unter Vorbehalt von Art. 5.7.4 endgültig.

5.7.4 Sind in der Anwendung des ZKR Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des BCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Dieser ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung dem Sekretariat der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

## 5.8 Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZKK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Reglementen der SKG stehen dürfen.

### 5.9 **Änderungen des Zucht- und Körreglementes**

Änderungsanträge müssen der GV des BCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG (ZER, Art. 12.5). Sie treten innert 20 Tagen nach Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

### 6. **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde am 22. März 2009 von der Generalversammlung des BCS in Schönbühl/Urtenen genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Es tritt 20 Tage nach seiner Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Bern, 22. März 2009

Für den Barbet Club Schweiz

Die Präsidentin:

Die Zuchtwartin:

Sabrina Obrist-Fischer

Renate Zuber Morgenthaler

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 19. August 2009.

Der Zentralpräsident:

Der Präsident AA  
für Zuchtfragen und SHSB

Peter Rub

Franz Berger